



Der Bürgermeister

Marl, 12.11.20189

Zentraler Betriebshof -
Allgemeine Verwaltung und Finanzen

(zuständiges Fachamt)

Sitzungsvorlage Nr. 2018/0362
Bezugsvorlage Nr.

Öffentliche Sitzung

Beschlussvorlage

Beratungsfolge:	
Betriebsausschuss ZBH, Grünflächen und Verkehr	06.12.2018
Haupt- und Finanzausschuss	11.12.2018
Rat	13.12.2018

Betreff: Beschlussfassung der Abfallentsorgungsgebühren 2019
5. Änderung der Abfallentsorgungsgebührensatzung vom 16.12.2013
mit Wirkung zum 01.01.2019

Anlagen

Anlage1: Zusammenstellung der durch Gebühren zu deckenden Kosten

Anlage 2: Satzung zur 5. Änderung der Abfallentsorgungsgebührensatzung vom
16.12.2013

Finanzielle Auswirkungen: <i>Mitzeichnung durch Amt für kommunale Finanzen erforderlich</i>	<input type="checkbox"/> Nein <input checked="" type="checkbox"/> Ja, Erläuterungen siehe im Sachverhalt <input type="checkbox"/> freiwillige Aufgabe <input checked="" type="checkbox"/> pflichtige Aufgabe <input type="checkbox"/> gesetzliche Grundlage <input type="checkbox"/> vertragliche Grundlage
Personelle und organisatorische Auswirkungen:	<input checked="" type="checkbox"/> Nein <input type="checkbox"/> Ja, Erläuterungen siehe im Sachverhalt

Beschlussvorschlag

Der Rat billigt die als Anlage 1 beigefügte Gebührenbedarfsermittlung für 2019 und beschließt die als Anlage 2 beigefügte Satzung zur 5. Änderung der Satzung der Stadt Marl über die Erhebung von Gebühren für die Abfallentsorgung (Abfallentsorgungsgebührensatzung) vom 16.12.2013 **mit Wirkung zum 01.01.2019.**

Sachverhalt

1. Allgemeine Hinweise (Entsorgungspaket)

In der Stadt Marl werden die Kosten für die Entsorgung des Hausmülls, des Sperrmülls und des Biomülls über eine einheitliche Abfallgebühr abgerechnet. In den Bestimmungen des §9 Abs.2 des Landesabfallgesetzes (LAbfG NRW) wird eine Quersubventionierung verschiedener Abfallentsorgungsleistungen ausdrücklich zugelassen.

Eigenkompostierern wird entsprechend den Bestimmungen des LAbfG NRW ein Gebührenabschlag –und zwar in Höhe von 14%-gewährt. Aus Gründen der Gebührengerechtigkeit wird seit dem 01.01.2005 ein Gebührenaufschlag erhoben, sofern die Größe des Biomüllbehälters die des Restmüllgefäßes übersteigt.

Ein- und Zwei-Personengrundstücken wird auf begründetem Antrag die Möglichkeit gegeben, den Abfuhrhythmus auf 4 Wochen zu erweitern. Diese Regelung wird in § 3 Abs. 3b der Satzung aufgenommen.

Alt	Neu
<p>§ 3 Abs. 3. Bei gemeinsamer Benutzung des Restmüllgefäßes wird die Gebühr nach der Zahl der beteiligten Grundstückseigentümer anteilig von jedem Grundstückseigentümer erhoben.</p>	<p>§ 3 Abs. 3a. Bei gemeinsamer Benutzung des Restmüllgefäßes wird die Gebühr nach der Zahl der beteiligten Grundstückseigentümer anteilig von jedem Grundstückseigentümer erhoben.</p> <p>3b. Ein- und Zwei-Personengrundstücken wird auf begründetem Antrag die Möglichkeit gegeben, den Abfuhrhythmus auf 4 Wochen zu erweitern.</p>

In die Gebühren werden –soweit wie es das LAbfG vorsieht- alle Kosten mit einbezogen, die durch die Wahrnehmung abfallwirtschaftlicher Aufgaben entstehen. Hierzu gehören u.a. neben den Kosten für die Vorhaltung eines Wertstoffhofes auch die Kosten für Aufstellung, Unterhaltung und Entleerung der Straßenpapierkörbe sowie die Kosten für das Einsammeln, Befördern und Entsorgen verbotswidriger Abfallablagerungen auf den der Allgemeinheit zugänglichen Grundstücken. Ab 2019 wird die Wertstofftonne zur Sammlung von stoffgleichen Nichtverpackungen aus Kunststoff und Metall eingeführt.

Ein Anstieg der Gesamtkosten(10.827T€) von 440 T€ gegenüber dem Vorjahr (10.387 T€) entsteht u.a. durch die Einführung der Wertstofftonne gem. § 10 Abs. 1 Nr. 3 KrWG. Für die Wertstoffsammlung fallen insges. zusätzliche Kosten von ca. 164 T€ an. Der Differenzbetrag (276 T€) zu den erhöhten Kosten resultiert u.a. durch höhere Personalkosten aufgrund tariflicher Lohn- und Gehaltssteigerungen.

2. Gebührenbedarf (in 2019 durch Gebühren zu deckende Kosten)

Die gebührenrechnende Einrichtung „Abfallentsorgung“ ist ein Teilbetrieb des Zentralen Betriebshofes, der als eigenbetriebsähnliche Einrichtung nach den Vorschriften der Eigenbetriebsverordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (EigVo NRW) geführt wird.

Grundlage der Gebührenbedarfsberechnung 2019 ist das Ergebnis der Kostenrechnung 2017, die Gebührenbedarfsberechnung 2018 sowie die zu erwartenden Kostenentwicklungen im Jahr 2019. Eine vollständige Zusammenstellung der betriebswirtschaftlich ansatzfähigen Kosten im Sinne von § 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NRW) ist als **Anlage 1** dieser Sitzungsvorlage beigefügt.

In 2019 sind durch Gebühren insgesamt Kosten in Höhe von voraussichtlich 9.687 T€ zu decken. Der kalkulierte Gebührenbedarf liegt damit 481 T€ (4,9%) über der Vorjahreskalkulation (9.206T€) und erklärt sich aus tariflichen Steigerungen und gesetzlichen Vorgaben des Kreislaufwirtschaftsgesetzes (Einführung Wertstofftonne).

3. Entnahme aus der Gebührenaussgleichsrücklage

In der Gebührenaussgleichsrücklage stehen Mittel wie folgt zur Verfügung:

Stand zum 01.01.2018	1.639.883 €
vorgesehene Rücklagenentnahme in 2018	- 533.570 €
voraussichtliches Guthaben zum 01.01.2019	1.106.313 €

Um die Voraussetzungen für möglichst mehrjährig stabile Gebührensätze zu schaffen, soll der Gebührenaussgleichsrücklage in 2019 ein Betrag von 650 T€ entnommen werden.

4. Gebühreneinheiten

Gebührenmaßstab bei der Abfallentsorgung ist das auf dem Grundstück zur Verfügung gestellte Behältervolumen (bezogen auf die Restmülltonne) und die Anzahl der Leerungen. Für die Kalkulation der Gebühren der einzelnen Gefäßarten wird das voraussichtlich 14-tägig zu leerende Behältervolumen zugrunde gelegt.

4.1 Bestand der aufgestellten Müllgefäße zum 27.08.2018

Gefäßart	Anzahl der Gefäße/Leerungen			Behälter- anzahl	zu leerendes Behälter- volumen 14-tägig
	14-tgl.	wtl.	2x wtl.		
80 L	7.136	19		7.155	573.920 L
120 L	8.995	52		9.047	1.091.880 L
240 L	3797	142		3.939	979.320 L
1.100 L	1.286	468	61	1815	2.712.600 L
5.000 L	5	8	3	16	165.000 L
Summe	21.219	689	64	21.972	5.522.720L

4.2 Voraussichtliche Entwicklungen in 2019

Unter Berücksichtigung der zu erwartenden Einwohnerzahlen sowie konsequenterem Trennverhalten hinsichtlich der Wertstofffraktionen wird im nächsten Jahr mit folgendem Behälterstand gerechnet:

Gefäßart	Anzahl der Gefäße/Leerungen			Behälter- anzahl	zu leerendes Behälter- volumen 14-tägig
	14-tgl.	wtl.	2x wtl.		
80 L	7.180	15		7.195	576.800 L
120 L	8.970	45		9.015	1.087.200 L
240 L	3.780	120		3.900	964.800 L
1.100 L	1.275	457	56	1.788	2.654.300 L
5.000 L	4	7	2	13	130.000 L
Summe	21.209	644	58	21.911	5.413.000 L

4.3 Berücksichtigung der Gebührenabschläge für Eigenkompostierer

Eigenkompostierern ist bei nachweislicher Eigenkompostierung ein Gebührenabschlag zu gewähren. Die Zahl derer, die einen Gebührenabschlag erhalten, hat sich im lfd. Jahr 2017 nochmals (582/563) verringert, da sich immer mehr Gebührenzahler für eine Biotonne entscheiden. Es wird deshalb davon ausgegangen, dass in 2019 nur noch in rd. 545 Fällen Gebührenabschläge zu gewähren sind. Die durch die zu gewährenden Gebührenermäßigungen entstehenden Mindereinnahmen müssen im Rahmen des Kostendeckungsprinzips auf alle Gebührenzahler verteilt werden. Aus diesem Grund ist das Behältervolumen zu reduzieren.

4.4 Für 2019 zu berücksichtigendes Behältervolumen

Geschätztes Behältervolumen in 2019 (gerundet)	5.413.100 l
Reduzierung Behältervolumen für Eigenkompostierer	- 9.810 l
Voraussichtliches Behältervolumen 2019	5.403.290 l
	(Gebührenberechnung 2018: 5.354.420 l +0,9 %)

Gebührenberechnung:	Gebührenbedarfsberechnung		
	2019 EURO	2018 EURO	2017 EURO
Gebührenbedarf:	9.686.640	9.205.870	9.305.530
./.. Gebühren für Müllsäcke	-23.400	-23.400	-23.000
./.. Gebühren für Sonderleerungen von Müllbehältern	-22.000	-22.000	-22.000
./.. Gebühren für Inanspruchnahme Vollservice	-3.500	-3.500	-3.500
./.. Gebühren für Inanspruchnahme Sperrmüllexpress	-500	-250	-250
./.. Gebühren(aufschläge) für größere Biomüllbehälter	-87.000	-80.040	-83.520
./.. Gebühren für 2. Umtausch Biomüllbehälter	-300	-300	-300
durch Müllabfuhrgebühren zu decken:	9.549.940	9.076.380	9.172.960
Behältervolumen	5.403.290	5.354.420	5.382.420
"eigentliche" Gebühr je l Restmüllvolumen	1,77	1,70	1,70
durch Müllabfuhrgebühren zu decken:	9.549.940	9.076.380	9.172.960
Ausgleich Fehlbetrag (+) / Überschuss (-)	-650.000	-533.570	-276.110
verbleiben:	8.899.940	8.542.810	8.896.850
Behältervolumen	5.403.290	5.354.420	5.382.420
festzusetzende Gebühr je Liter			
Restmüllvolumen	1,647	1,595	1,653
umgerechnet auf 120 l Gefäßvolumen	197,64	191,40	198,36

Die nachfolgenden Gebührensätze für die 14-tägliche Leerung der einzelnen Gefäßarten sind in der als Anlage 2 beigefügten Satzung zur Änderung der Abfallentsorgungsgebührensatzung berücksichtigt:

Gefäßart:	Gebühr 2019 EURO	Gebühr 2018 EURO	Abweichung EURO
80 l	131,76	127,60	4,16
120 l	197,64	191,40	6,24
240 l	395,28	382,80	12,48
1.100 l	1.811,70	1.754,50	57,20
5.000 l	8.235,00	7.975,00	260,00

Die Abfallentsorgungsgebühren 2019 liegen damit um 3,3 % über den derzeitigen Gebührensätzen, jedoch 0,3 % unter den Gebührensätzen von 2017.

Durch eine Entnahme aus der Gebührenrücklage wird die Erhöhung der Abfallgebühren stabil gehalten.